

STELLUNGNAHME

zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz für ein drittes Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes vom 12.10.2023

Berlin, 23.10.2023

Der Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) vertritt über 1.550 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit über 300.000 Beschäftigten wurden 2021 Umsatzerlöse von 141 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 17 Milliarden Euro investiert. Im Endkundensegment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen signifikante Marktanteile in zentralen Ver- und Entsorgungsbereichen: Strom 66 Prozent, Gas 60 Prozent, Wärme 88 Prozent, Trinkwasser 89 Prozent, Abwasser 45 Prozent. Die kommunale Abfallwirtschaft entsorgt jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und hat seit 1990 rund 78 Prozent ihrer CO2-Emissionen eingespart – damit ist sie der Hidden Champion des Klimaschutzes. Immer mehr Mitgliedsunternehmen engagieren sich im Breitbandausbau: 206 Unternehmen investieren pro Jahr über 822 Millionen Euro. Künftig wollen 80 Prozent der kommunalen Unternehmen den Mobilfunkunternehmen Anschlüsse für Antennen an ihr Glasfasernetz anbieten.

[Zahlen Daten Fakten 2023](#)

Wir halten Deutschland am Laufen – denn nichts geschieht, wenn es nicht vor Ort passiert: Unser Beitrag für heute und morgen: #Daseinsvorsorge. Unsere Positionen: www.vku.de

Interessenvertretung:

Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000098 geführt. Der VKU betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“.

Verband kommunaler Unternehmen e.V. · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin
Fon +49 30 58580-0 · Fax +49 30 58580-100 · info@vku.de · www.vku.de

Der VKU ist mit einer Veröffentlichung seiner Stellungnahme (im Internet) einschließlich der personenbezogenen Daten einverstanden.

Der VKU bedankt sich für die Möglichkeit, zu dem Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz für ein drittes Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes vom 12.10.2023 Stellung zu nehmen.

Bedeutung des Vorhabens für kommunale Unternehmen

- › Der Verband kommunaler Unternehmen setzt sich für einen schnellen Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft ein, denn Wasserstoff ist ein wichtiger Baustein der Energiewende.
- › Die Stadtwerke bewirtschaften aktuell rund 339.000 Kilometer Gasverteilernetze und verfügen über hohe Marktanteile in der Belieferung mit Gas.
- › Wichtig ist, dass die Verteilernetzbetreiber bei der Erstellung des Szenariorahmens und der darauf aufbauenden Netzentwicklungsplanung angemessen eingebunden werden. Nur so können die flächendeckende Versorgung mit klimaneutralen Gasen und gleichzeitig die Versorgungssicherheit sichergestellt werden.
- › Mehr als 99 Prozent der Industrie-, Gewerbe und Nicht-Haushaltskunden in Deutschland beziehen ihr Gas aus den Verteilernetzen, darunter rund 1,8 Mio. mittelständische Unternehmen mit mehreren Millionen Arbeitsplätzen. Sprich: der Mittelstand, das Rückgrat der deutschen Wirtschaft hängt an den Verteilernetzen. Sie werden auch künftig auf gasförmige Energieträger wie Wasserstoffabgewiesen sein, den sie über die Verteilernetze beziehen.
- › Daneben heizen rund 50 % der deutschen Haushalte gasbasiert. Auch in 2022 wurden noch 600.000 neue Gasheizungen verbaut. Ihre sichere Versorgung muss auch in Zukunft über die Gas (CH₄ und H₂)-Verteilernetze gewährleistet bleiben.

Positionen des VKU in Kürze

- › Die Vorlage des Referentenentwurfs ist ein wichtiges Signal für die Wasserstoffwirtschaft. Wir begrüßen, dass es künftig eine gemeinsame Netzentwicklungsplanung für Erdgas und Wasserstoffnetze geben wird.
- › Im Entwurf heißt es: „Die Realisierung und der Betrieb dieser Vorhaben einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen liegt im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit.“ Dass also diesen Vorhaben bei planungsrechtliche Abwägungsentscheidungen grundsätzlich Vorrang einzuräumen ist, ist für die Netzplanung sehr positiv zu verwerthen. Dies wird dem Wasserstoffmarkthochlauf zuträglich sein.
- › Schwammig bleibt der Entwurf hinsichtlich der Weiterentwicklung der nachgelagerten Netze. Wir setzen uns dafür ein, dass die Transformationspläne der Verteilernetzbetreiber Eingang in den Szenariorahmen und damit die

Netzentwicklungsplanung finden. Dies erlaubt die clevere Verzahnung von bottom-up und top-down Planungen.

- › Wichtige Fragen der Finanzierung bleiben ausgeklammert. Hier drängen wir auf Klarheit und gleiche Regeln für Wasserstofftransportnetzbetreiber sowie nachgelagerte Netzbetreiber, die nicht Teil des Kernnetzes sind.

Stellungnahme

Wir begrüßen, dass es künftig eine **gemeinsame Netzentwicklungsplanung für Erdgas und künftig auch Wasserstoffnetze** geben soll. Diese Änderung entspricht einer bestehenden Forderung des VKU (sowie anderer gaswirtschaftlicher Verbände), u.a. formuliert im [H2-Bericht aus dem September 2022](#), der [VKU-Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und Ergänzungen von Regelungen zum Wasserstoff-Kernnetz vom Mai 2023](#) sowie auch als ein Ergebnis des vom VKU bei BBH in Auftrag gegebenen [Kurzgutachtens „Fahrpläne zur Gasnetztransformation - rechtlicher Handlungsbedarf“](#) vom September 2023.

Das Gesetz dient der Umsetzung der klimapolitischen Ziele sowie der Gewährleistung der **Versorgungssicherheit**. Im Rahmen der Transformation von Erdgas- zu Wasserstoffnetzen unterstreichen wir dabei die Notwendigkeit, dass die Fernleitungsnetzbetreiber sicherstellen, dass die Versorgungssicherheit der in den Verteilernetzen angeschlossenen Netzkunden im Rahmen der durch sie verantwortbaren Sachverhalte stets gewährleistet bleibt. Entsprechende Regelungen sind in der Kooperationsvereinbarung (dazu unten mehr) näher auszuführen. Auffällig ist zudem, dass die Systemverantwortung alleinig bei den Wasserstofftransportnetzbetreibern angesiedelt scheint (§28n c), S. 12 des Entwurfs). Welche Rollen spielen Verteilernetzbetreiber (VNB) / Wasserstoffnetzbetreiber? Hier wünschen wir uns eine Klarstellung.

Wir vermissen dabei jedoch notwendige Vorgaben für die VNB, was ihre zukünftige **regulatorische Behandlung** betrifft. Der regulatorische Rahmen für die Weiterentwicklung der Gasverteilernetze hin zur Klimaneutralität muss alle drei Elemente der Transformation beinhalten. Neben der Umnutzung bestehender Leitungen sind dies auch Stilllegungen einzelner Leitungsabschnitte sowie partielle Ergänzungsneubauten. Hinzu kommen Regelungen zum beschleunigten Anschluss von Biomethan- und Wasserstoffeinspeiseanlagen sowie Regelungen zur Umstellung von Gasanwendungen auf Wasserstoffanwendungen (ähnlich der L/H-Gas-Umstellung).

Ausgespart wurde in dem vorliegenden Gesetzentwurf das Thema der **Finanzierung des Infrastrukturaufbaus** für das Kernnetz. Hierzu sollen noch separate Anhörungstermine folgen. Wir nutzen die Gelegenheit festzuhalten, dass VNB die gleichen Finanzierungsmöglichkeiten für Wasserstoffprojekte im Verteilernetz wie Fernleitungsnetzbetreiber (FNB) für Projekte im Kernnetz (intertemporaler Ausgleich, möglichst große Grundgesamtheit) erhalten müssen. Nur so kann der Infrastrukturumbau erfolgreich gelingen. Auch die Transformationspläne brauchen eine solide Finanzierungsbasis.

Unklar bleiben zudem die Fragen des **Anschlussrechtes für VNB an das Kernnetz**. Hier erwarten wir diskriminierungsfreie Regelungen, um eine flächendeckende und bedarfsgerechte Wasserstoffversorgung von Industrie, Mittelstand, Strom- und Wärmeversorgung bis hin zu Wasserstoffnetzausbaubereichen im Zuge der Kommunalen Wärmeplanung umsetzen zu können.

Unser Vorschlag dazu ist:

Die laufenden Transformationspläne der Gasverteilnetzbetreiber nach G 2100 des DVGW Regelwerks und perspektivisch sich daraus entwickelnde Umstellfahrpläne der Verteilnetzbetreiber, die die Anforderungen gemäß GEG §71 k erfüllen, müssen sowohl bei der Dimensionierung des Wasserstofftransportnetzes sowie in den Verteilnetzen selbst umfassend Berücksichtigung finden, da im zugrundeliegenden Planungsprozess „bottom-up“ ein kohärentes Zielbild der deutschen Wasserstoffinfrastruktur unter Berücksichtigung der „top-down“ FNB-Planungen, lokaler H₂-Einspeisungen, örtlicher (Industrie-) Bedarfe und der Wärmeplanung entsteht. Das bedeutet:

Jeder FNB muss auf Basis der ihm jeweils gemeldeten Transformationspläne der direkt nachgelagerten VNB einen Vorschlag für die konsolidierte Regionaltransformation machen, der im NEP-Prozess als zu berücksichtigende Basis gilt. Hierbei sollen Transformationspläne der VNB soweit möglich übernommen werden. Der Regionalplan ist durch die VNB zu konsultieren und auf Basis der Konsultation ist ein optimierter Vorschlag durch den jeweiligen FNB zu erstellen.

- Im Falle eines nicht konsensualen gemeinsamen Ergebnisses wird die finale Entscheidung durch die Bundesnetzagentur (BNetzA) gefällt.
- VNB-Transformationspläne, die den Anforderungen gemäß §71k GEG genügen und durch die BNetzA bereits genehmigt wurden, sind zwingend durch den FNB zu berücksichtigen.
- Änderungen an Transformationsplänen der VNB, die dies noch nicht erfüllen, sind bei einem nicht konsensualen Ergebnis durch die BNetzA im Rahmen des Änderungsverlangens (s.o.) vorzunehmen.

Jeder VNB ist verpflichtet seinen vorgelagerten Netzbetreibern einen Transformationsplan vorzulegen. Dieser Plan enthält insbesondere die Kapazitätsbedarfe für Erdgas und Wasserstoff jahresscharf für die nächsten zehn Jahre und darüber hinaus für die Haltepunkte 2035, 2040, 2045 bezogen auf die jeweilige Ausspeisezone bzw. Netzkopplungspunkt. VNB mit nachgelagerten Netzbetreibern kommt hierbei eine Konsolidierungsfunktion zu. Dabei sind Transformationspläne nachgelagerter Netzbetreiber, die den Anforderungen gemäß §71k GEG genügen und durch die BNetzA bereits genehmigt wurden, zwingend durch den VNB zu berücksichtigen, Transformationspläne, die dies noch nicht erfüllen, sollen übernommen werden.

Anmerken möchten wir außerdem, dass die nationalen Prozesse und Gesetze angepasst werden müssen, wenn es zu Konflikten mit den Ergebnissen des Gesetzgebungspakets zur Dekarbonisierung der Gasmärkte und zur Förderung von Wasserstoff kommt, das in Brüssel verhandelt wird. Dies betrifft unter anderem die Vorgaben auf EU-Ebene zur Netzentwicklungsplanung, die in der Richtlinie entworfen werden. Hier ist derzeit unklar, ob es zu einer gemeinsamen Gas- und Wasserstoffnetzplanung, wie sie in Deutschland

nun angelegt wird, kommt. Außerdem sieht der Entwurf der Richtlinie bisher einen gemeinsamen Szenariorahmen für Gas, Wasserstoff, Strom und ggf. Fernwärme vor.

Zu § 12 a EnWG-E

Regelungsvorschlag:

Der Szenariorahmen (Strom) hat u.a. auch die Festlegungen der Systementwicklungsstrategie **sowie lokale oder regionale Wärmepläne inklusive der lokalen und regionalen H₂-Bedarfe von Industrie, Gewerbe und Haushalten** angemessen zu berücksichtigen.

Begründung:

Um die Verlinkung der Infrastrukturplanungen und die Sektorenkopplung zu erreichen, ist hier zu verankern, dass die Wärmeplanungen und H₂-Bedarfsplanungen Eingang in die Stromnetzplanungen finden.

Zu § 15 a des Entwurfs (S. 6)

Regelungsvorschlag:

(3) Es ist sicherzustellen, dass alle Betreiber von Fernleitungsnetzen und alle regulierten Betreiber von Wasserstofftransportnetzen **sowie Wasserstoffverteilnetzbetreiber** in gleicher und diskriminierungsfreier Weise an der Einrichtung und Erfüllung der Aufgaben der Koordinierungsstelle mitwirken können.

Begründung:

Für die flächendeckende H₂-Versorgung ist es wichtig, die VNB eng einzubinden und sie idealerweise paritätisch in der Koordinierungsstelle zu berücksichtigen. Dies stellt eine wichtige institutionelle Absicherung dar.

Zu § 15 b Abs. 3 EnWG-E

Regelungsvorschlag:

Der Szenariorahmen hat die Festlegungen der Systementwicklungsstrategie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz sowie lokale oder regionale Wärmepläne **inklusive der lokalen und regionalen H₂-Bedarfe von Industrie, Gewerbe und Haushalten** angemessen zu berücksichtigen. **Letzteres kann insbesondere über Berücksichtigung der Transformationspläne der VNB erfolgen.**

Begründung

(s. oben): Die Ergänzung ist notwendig, um neben der Festlegung der Systementwicklungsstrategie auch die lokalen und regionalen Belange bereits bei der Erstellung des Szenariorahmens zu verankern. Die Transformationspläne der nachgelagerten Netzbetreiber liefern die wichtigen Informationen über die regionale Bedarfsentwicklung.

Zu § 15 c Abs. 2 EnWG-E

Regelungsvorschlag:

Bei der Auswahl der Maßnahmen nach Satz 1 ist der Umsetzung der klimapolitischen Ziele der Bundesregierung sowie der Versorgungssicherheit in besonderer Weise Rechnung zu tragen. Regionale Gegebenheiten und Maßnahmen bei Leitungen, die keine Fernleitungen sind, sind zu berücksichtigen.

Begründung:

Zur Zielerreichung sowohl hinsichtlich der Klimapolitik als auch der Versorgungssicherheit ist der Fokus auf der Transportnetzebene zu kurz gedacht. Durch die nachgelagerten Ebenen können wichtige Beiträge geleistet werden. Deswegen bedarf es ebenfalls der Berücksichtigung der Verteilernetze und ihrer Besonderheiten.

Zu § 15c Abs. 4, auch § 15d Abs. 2 EnWG-E

Regelungsvorschlag:

Die Koordinierungsstelle veröffentlicht den Entwurf des Netzentwicklungsplans Gas und Wasserstoff, in dem die Transformationspläne Eingang gefunden haben, vor Vorlage bei der Regulierungsbehörde auf ihrer Internetseite und gibt der Öffentlichkeit, einschließlich tatsächlicher und potenzieller Netznutzer sowie betroffene Netzbetreiber Gelegenheit zur Äußerung.

Begründung:

Eine „Gelegenheit zur Äußerung“ ist aus unserer Sicht nur ausreichend, wenn die Transformationspläne wie oben vorgeschlagen Eingang in den Szenariorahmen und die Netzentwicklungsplanung finden. Nur wenn davon auszugehen ist, dass so regionale Anforderungen aus den Verteilernetzen berücksichtigt wurden, ist ein Konsultationsverfahren ausreichend.

Zu § 15d Abs. 3 und § 15e EnWG-E

Regelungsvorschlag:

Die Regulierungsbehörde soll den Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff unter Berücksichtigung der Öffentlichkeitsbeteiligung mit Wirkung für die Fernleitungsnetzbetreiber und die regulierten Betreiber von Wasserstofftransportnetzen spätestens bis zum Ablauf des 30. Juni-April eines jeden geraden Kalenderjahres, erstmals bis zum Ablauf des 30. Juni-April 2026, bestätigen.

Begründung:

Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass die Regulierungsbehörde den NEP Gas und Wasserstoff bis zum Ablauf des 30. Juni eines jeden geraden Kalenderjahres, erstmals zum 30.06.2024, bestätigt. Der Umsetzungsbericht gemäß § 15e ist jeweils zum 1. September eines jeden geraden Jahres, erstmals zum 1.9.2026 vorzulegen. Der Umsetzungsbericht soll Angaben zum Stand der Umsetzung des zuletzt veröffentlichten NEP Gas und Wasserstoff enthalten. Somit bleiben der Koordinierungsstelle gerade mal zwei Monate für die Erstellung des Umsetzungsberichts. Die Anzahl der in diesem Zeitraum umgesetzten Maßnahmen aus dem NEP wird sich aus unserer Sicht somit in Grenzen

halten. Ein Mindestzeitraum von vier Monaten muss der Koordinierungsstelle zur Erstellung des Umsetzungsberichts gewährt werden.

Zu § 28j Abs. 3 EnWG-E

Regelungsvorschlag

Betreiber von Wasserstoffnetzen, die weder einen Teil des Wasserstoff-Kernnetzes nach § 28r noch eine Infrastruktur, die nach § 15d Absatz 3 Satz 1 bestätigt wurde, betreiben, können gegenüber der Bundesnetzagentur schriftlich oder in elektronischer Form erklären, dass ihre Wasserstoffnetze der Regulierung nach diesem Teil unterfallen sollen. Die Erklärung wird wirksam, wenn nach § 28p entweder erstmals eine positive Prüfung der Bedarfsgerechtigkeit vorliegt oder die Bedarfsgerechtigkeit als gegeben anzusehen ist.

Begründung

Der Gesetzentwurf sieht die Möglichkeit vor für Betreiber von Wasserstoffnetzen, die nicht Teil des Kernnetzes sind, für die Regulierung ihres Wasserstoffnetzes zu optieren. Wasserstoffnetzbetreiber sollten aber nach Auffassung des VKU nicht die Wahlmöglichkeit für regulatorische Vorgaben haben. Vielmehr erachtet es der VKU für zielführend, verpflichtende Regulierungsvorgaben für alle Wasserstoffnetzbetreiber vorzusehen. Dabei sollte auf Sonderregelungen verzichtet werden. Eine integrierte und europäisch harmonisierte Netzentwicklung und -planung zwischen Strom-, Gas- und Wasserstoffnetzen ist auch nur bei äquivalenter Regulierung möglich. Dies gäbe überdies auch aus Sicht des Handels mit Wasserstoff verlässliche Sicherheit über die geltenden Rahmenbedingungen. Bei einem verlässlichen Regulierungsumfeld würden auch höhere Anreize für Investitionen in die Infrastruktur geschaffen. Daher sollte die Opt-In-Regelung ersatzlos gestrichen und stattdessen eine verpflichtende Regulierung von Anfang an für alle Wasserstoffnetzbetreiber vorgesehen werden.

Zu § 28 n Abs. 1 Sätze 4-7 EnWG-E,

Regelungsvorschlag:

Betreiber eines Wasserstoffverteilsnetzes können von den Vorgaben des Satzes 3 abweichen, insbesondere können sie den Netzzugang über den Zugang zu Wasserstoffnetzen durch Übernahme des Wasserstoffs an Einspeisepunkten ihrer Netze für alle angeschlossenen Ausspeisepunkte gewähren. Alle Betreiber von Wasserstoffnetzen sind verpflichtet, insbesondere im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung, untereinander in dem Umfang verbindlich zusammenzuarbeiten, der erforderlich ist, damit der Transportkunde zur Abwicklung eines Transports auch über mehrere, durch Netzkopplungspunkte miteinander verbundene Netze nur einen Einspeise- und einen Ausspeisevertrag abschließen muss. Hierbei kann die bereits bestehende Kooperationsvereinbarung zwischen den Betreibern von Gasversorgungsnetzen in Deutschland weiterentwickelt werden und die Betreiber

von Wasserstoffnetzen mitabdecken. Dies gilt nicht, wenn diese Zusammenarbeit ~~ist~~ technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist.

Begründung:

Die Kooperationsvereinbarung Gas ist ein bewährter multilateraler Vertrag der Gasversorgungsnetzbetreiber und kann inhaltlich die Fragen der Transformation mit abdecken. Die Ergänzung dient der Klarstellung, dass s nicht zwei separate Kooperationsvereinbarungen (eine für Gas und eine für Wasserstoff) geben soll.

Das entry-exit-Modell sollte wie im Gasbereich (vgl. § 20 Abs. 1b EnWG), ausschließlich für die Wasserstofftransportnetzbetreiber verpflichtend vorgesehen werden. Für die VNB-Ebene sollte die Möglichkeit vorgesehen werden, hiervon abzuweichen. Dies stellt im Gasbereich eine bewährte Praxis dar, und es gibt keinen sachlichen Grund, im Wasserstoffbereich davon abzuweichen. Zumindest sollte eine Vorfestlegung möglichst vermieden werden, da hierzu noch weitere Fragen zu klären sind.

Zu § 28 n Abs. 1a EnWG-E

Regelungsvorschlag:

Sofern die Sicherheit oder Zuverlässigkeit der Wasserstoffversorgung in dem jeweiligen Netz gefährdet oder gestört ist, sind Betreiber von Wasserstofftransportnetzen entsprechend § 16 Absatz 1 berechtigt und verpflichtet, die Gefährdung oder Störung durch

1. netzbezogene Maßnahmen und
2. marktbezogene Maßnahmen, wie insbesondere den Einsatz von Ausgleichsleistungen, vertragliche Regelungen über eine Abschaltung und den Einsatz von Speichern, zu beseitigen.

Begründung:

Es erscheint unangemessen, die Aufgabe der Systemverantwortung alleinig bei den Wasserstofftransportnetzbetreibern anzusiedeln.

Bei Rückfragen oder Anmerkungen steht Ihnen zur Verfügung:

Isabel Orland
Senior-Fachgebietsleiterin Gasnetze
Abteilung Energiewirtschaft

Telefon: +49 30 58580-196

E-Mail: Orland@vku.de